

Niederschrift
über die Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Pellworm
am Mittwoch, 24.07.2024,
im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Uthlandestr. 1

Bau-Ausschuss: Vorsitzender Nico Nommsen Beginn: 10.00 Uhr
 Bettina Eisert bis 11:51 Uhr
 Carl Michael Römer
 Sven Jensen abwesend von 10:45 Uhr bis 11:20 Uhr
 Dirk Peterssen
 Dennis Bütter
 Dethlef Dethlefsen fehlt entschuldigt
 Astrid Korth fehlt entschuldigt

Von der GV: Ingrid Iben-Schikotanz
 Rolf Holsteiner

Von der Bauverwaltung
per ViKo: Daniel Hermanns
 Andreas Doll

Gast: Ernst-Detlef Knudsen, stellvertretendes Mitglied des Bauausschusses

Protokollführung: Ingrid Iben-Schikotanz und Nico Nommsen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung, Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung über die Niederschrift der Sitzung vom 27.06.2024
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Anfragen der Ausschussmitglieder
6. Einwohnerfragestunde
7. Fassen des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet Lindenhof
8. Fassen des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 (Lindenhof)
9. Fassen des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 - 6. Änderung (Edeka + Parkplatz)

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

10. Personal- und Grundstücksangelegenheiten (einschl. Vergaben)

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung.

Der Ausschussvorsitzende Nico Nommsen begrüßt die Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit und die Form und fristgerechte Einladung werden festgestellt.

TOP 6 „-Einwohnerstunde-“ wird hinter TOP 9 gestellt, dadurch rücken die TOPs 7-9 um eine Nr zurück.

TOP 10 wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten.

Der Änderung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

TOP 2: Einwohnerfragestunde

-keine-

TOP 3: Feststellung über die Niederschrift der Sitzung vom 27.06.2024

Das Protokoll liegt nicht vor

TOP 4: Bericht des Vorsitzenden

Die Anerkennung des Bauhofes zum Ausbildungsbetrieb liegt jetzt schriftlich vor. Es muss keine Kooperation mit anderen Bauhöfen eingegangen werden, um eine ordnungsgemäße Ausbildung durchführen zu können.

Rolf Holsteiner empfiehlt aber eine Kooperation mit anderen Bauhöfen, um prüfungsrelevante Themen abzudecken.

Die Splittarbeiten auf den Gemeindestraßen sollen in nächster Zeit stattfinden, die dazu erforderlichen Markierungen der Straßen werden nächste Woche ausgeführt.

Der Radweg Junkersmitteleich soll dem LBV übergeben werden. Hier wird noch von der Bauverwaltung geprüft, ob die vorhandenen Schäden vorab beseitigt werden sollen oder ob der Radweg so übergeben werden kann.

Nach Einschätzung des Bauhof-Leiters Rolf Holsteiner wäre ein zusätzlicher Meister auf dem Bauhof sinnvoll. Dieser kann unterstützend bei Entscheidungen mitwirken, im Urlaubsfall, die Vertretung des Bauhofs übernehmen und im Krankheitsfall die Ausbildung des Lehrlings weiter betreuen.

TOP 5: Anfragen der Ausschussmitglieder

Carl Michael Römer bittet um die Unterlagen zur Implementierung eines „Klima-Checks“ von der letzten Gemeinderatssitzung.

Diese Unterlagen werden nachgereicht.

Carl Michael Römer fragt nach einer Übersicht über den Sachstand aller beantragten Bauvorhaben, Laut Daniel Hermans von der Bauverwaltung Amt Pellworm ist es schwierig so eine Liste zu erstellen, weil sich nach Antragstellung bei privaten Bauvorhaben, der Vorgang sich in ein privatrechtliches Verfahren umwandelt und keine weiteren Informationen an die Bauverwaltung weitergeleitet werden.

Bettina Eisert bemängelt den schlechten Zustand des Fahrradweges beim Westertilli, bei der Straßenmeisterei soll die Zuständigkeit erfragt werden.

Carl Michael Römer beanstandet, dass auf der Fläche des geplanten Neubaugebieters im Ütermarkerkoog Bodenproben entnommen worden sind, ohne den Landächter zu informieren. Zwischenzeitlich hat die zuständige Firma mit dem Pächter Kontakt aufgenommen.

Es wird eine Überprüfung erbeten, ob ein Straßenspiegel Ausfahrt Untjehörnweg in den Südermitteleich aufgestellt werden kann.

TOP 6 Fassen des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet Lindenhof

Herr Methner erläuterte den Verfahrensstand für TOP 6 und TOP 7, beide Verfahren, die parallel geführt werden, aber formal getrennt sind (weshalb jeweils eigene Tagesordnungspunkte erforderlich sind):

Die frühzeitigen Beteiligungen wurden durchgeführt und die Planunterlagen angepasst, wo es nötig war, wobei es sich dabei im Wesentlichen um Hinweise und Erläuterungen in der Begründung handelte. Nun stehen die nächsten Verfahrensschritte - öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) an – für die der entsprechende Beschluss der Gemeinde notwendig ist.

Die wesentlichen Inhalte, die aus der frühzeitigen TöB-Beteiligung berücksichtigt wurden:

- Von der Landesplanungsbehörde bzw. der Städtebauabteilung des Innenministeriums wurden eine ausführlichere Darstellung der Innentwicklungs- und Standortalternativenprüfung (auf der Basis des Rahmenplans) sowie eine Sicherung des beschriebenen Betriebskonzepts (ein Betreiber, selbstständige Ferienwohneinheiten mit zusätzlichen Serviceleistungen, kein Weiterverkauf der einzelnen Einheiten etc.) verlangt. Dieses wurde in der Begründung eingearbeitet bzw. kann im Durchführungsvertrag (s.u.) berücksichtigt werden.
- Von der Brandschutzdienststelle wurden Aussagen zur Löschwasserversorgung und zum 2. Rettungsweg für die Obergeschosse verlangt. Dazu hat der Vorhabenträger unter Hinzuziehung eines Brandschutzgutachters Lösungen gefunden (Löschwasserteich auf dem Grundstück, anleiterbare Fenster in den Obergeschoss-Wohneinheiten)
- Von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurden Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung und ggf. zum Ausgleich verlangt. Es ist mit der UNB abgestimmt, dass eine artenschutzrechtliche Begehung

und Beurteilung erst möglichst zeitnah vor Maßnahmenbeginn sinnvoll ist und durchgeführt werden soll. Dann wird auch über mögliche Kompensationsmaßnahmen entschieden, die im bauordnungsrechtlichen Verfahren geregelt werden können.

Zum vorhabenbezogenen B-Plan muss obligatorisch – vor Satzungsbeschluss – ein Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger geschlossen werden. Dieser muss eine Durchführungsverpflichtung und -frist enthalten und kann darüber hinaus weitere vorhabenbezogene Regelungen enthalten, auch solche, die nicht im B-Plan selbst festgesetzt werden können.

Folgende aus dem Gremium gestellte Fragen wurden darüber hinaus erörtert:

Die Nutzungsbeschreibung im Bebauungsplan ist etwas komplizierter und umschreibender formuliert, da das Vorhaben Elemente mehrerer baurechtlich definierter Nutzungsformen aufweist, es sich aber weder eindeutig um Ferienwohnungen handelt (da zusätzliche Leistungen angeboten werden) noch eindeutig um ein Hotel bzw. Beherbergungsbetrieb (da Gastronomie, Aufenthaltsräume und weitere Serviceeinrichtungen nicht oder nicht zwingend angeboten werden). Im Durchführungsvertrag kann die Nutzung „freier“ formuliert werden.

Einen fixen Stellplatzschlüssel gibt es nicht, es muss aber plausibel nachgewiesen werden, dass die für die Nutzung notwendige Zahl der Stellplätze vorgehalten wird. Dies wird sich etwa im Bereich von 1,5 je Wohneinheit bewegen. Auch Regelungen dazu können in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden.

Die Hinweise auf den Vorhaben- und Erschließungsplänen (VEP), was verbindlich ist und wo Änderungsspielraum besteht, sind notwendig, da der VEP-Teil der B-Plan-Satzung werden und damit verbindliche Vorgaben für das Baugenehmigungsverfahren.

Ein Schutzraum für den Hochwasser-Katastrophenfall muss im B-Plan-Verfahren nur dann berücksichtigt werden, wenn dies durch fachliche bzw. gesetzliche Anforderungen für das Vorhaben notwendig ist (was hier nicht der Fall ist). Natürlich kann die Frage einer Schutzraumeinrichtung aber in die Abstimmungen zum Vorhaben (unverbindlich) eingebracht werden.

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung Pellworm hat am 19.12.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 und die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für das Gebiet "Ütermarkermitteldeich 6 - Lindenhof" beschlossen.

Ziel der Planung ist es, für einen historischen Hofstandort in Einzellage die Nutzungsgrundlage für eine touristische Nutzung

(Ferienbeherbergung/dezentrales Hotel) auf Grundlage des vom Vorhabenträger vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan zu schaffen. Geplant ist ein Ersatzneubau des baufälligen Hofgebäudes in praktisch den gleichen Ausmaßen wie bisher. Der Standort ist im Rahmenplan zur Entwicklung von Außenbereichsstandorten der Insel Pellworm als geeigneter Standort gekennzeichnet.

Für die Umsetzung des oben beschriebenen Vorhabens, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erforderlich, welcher im regulären Verfahren auszuführen ist.

Parallel hierzu ist der Flächennutzungsplan anzupassen, dies geschieht über die 20. Flächennutzungsplanänderung.

Folgende Verfahrensschritte sind bisher absolviert worden:

Die Planungsanzeige ist am 16.10.2023 erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurde vom 16.10. bis 17.11.2023 durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 03.11. bis 17.11.23 stattgefunden.

Die Gemeinde kann nun mit dem Fassen des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses den nächsten Verfahrensschritt einleiten.

Finanzielle Auswirkung

Keine

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf der 20. Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet "Ütermarkermitteldeich 6 -Lindenhof" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder 7

davon anwesend: 5; Ja-Stimmen: 5; Nein-Stimmen: 0 ; Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO war folgendes Ausschussmitglied Sven Jensen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

TOP 7**Fassen des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 (Lindenhof)****Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung Pellworm hat am 19.12.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 und die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für das Gebiet "Ütermarkermitteldeich 6 - Lindenhof" beschlossen. Ziel der Planung ist es, für einen historischen Hofstandort in Einzellage die Nutzungsgrundlage für eine touristische Nutzung (Ferienbeherbergung/dezentrales Hotel) auf Grundlage des vom Vorhabenträger vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan zu schaffen.

Geplant ist ein Ersatzneubau des baufälligen Hofgebäudes in praktisch den gleichen Ausmaßen wie bisher. Der Standort ist im Rahmenplan zur Entwicklung von Außenbereichsstandorten der Insel Pellworm als geeigneter Standort gekennzeichnet.

Für die Umsetzung des oben beschriebenen Vorhabens, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erforderlich, welcher im regulären Verfahren auszuführen ist.

Parallel hierzu ist der Flächennutzungsplan anzupassen, dies geschieht über die 20. Flächennutzungsplanänderung.

Folgende Verfahrensschritte sind bisher absolviert worden:

Die Planungsanzeige ist am 16.10.2023 erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurde vom 16.10. bis 17.11.2023 durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 03.11. bis 17.11.23 stattgefunden.

Die Gemeinde kann nun mit dem Fassen des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses den nächsten Verfahrensschritt einleiten.

Finanzielle Auswirkung

-Keine-

Beschlussempfehlung

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 samt zugehöriger Vorhaben und Erschließungsplanunterlagen für das Gebiet "Ütermarkermitteldeich 6 - Lindenhof"

und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

Zusätzlich ist der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord

des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder 7

davon anwesend: 5; Ja-Stimmen: 5; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO war folgendes Ausschussmitglied Sven Jensen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

TOP 8

Fassen des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 - 6. Änderung (Edeka + Parkplatz)

Herr Methner stellt die Planung vor:

Anlass ist die Erweiterung des bestehenden Edeka-Martes um ca. 80 m² auf die bisherige Parkplatzfläche sowie der Umbau und die Vergrößerung der Anlieferungszone. Diese Maßnahmen erfordern eine Bauleitplanung als Grundlage. Die Festsetzungen nehmen die geplante und in den begleitenden Vorhaben- und Erschließungsplänen (VEP) dargestellte Erweiterung auf und orientieren sich ansonsten am Bestand.

Die B-Plan-Änderung wird als Innenentwicklungsmaßnahme im beschleunigten Verfahren durchgeführt, auf frühzeitige Beteiligungen sowie den förmlichen Umweltbericht wird verzichtet.

Die vorliegende Planung (insbesondere die Erläuterung zur Stellplatzsituation) sind das Ergebnis eines Ortstermins mit den beteiligten Stellen.

Folgende aus dem Gremium gestellte Fragen wurden darüber hinaus erörtert:

Es ist vorgesehen, dass der Vorhabenträger die erste Reihe (vom Markt aus) der bestehenden Stellplätze (in dem Bereich liegt auch die Gebäudeerweiterung) sowie einen schmalen Streifen (ca. 1,50 m Breite im östlichen Bereich des Grünstreifens zwischen Fußweg und Markt für die Verbreiterung der Anlieferungszone erwirbt. Dies entspricht der Abgrenzung der Sondergebietsfläche (SO) in der B-Plan-Zeichnung.

Bezüglich der Zuordnung der zusätzlich benötigten Stellplätze wurden mehrere Optionen geprüft und beim Ortstermin besprochen. Bei einer Ablösung von weiteren Stellplätzen auf dem öffentlichen Parkplatz (12 Stellplätze sind hier bereits dem Edeka zugeordnet, 16 weitere anderen Nutzungen in der Umgebung) würde die bestehende Nutzungskonkurrenz mit

den öffentlichen Stellplätzen verschärft. Dem gegenüber steht die Befürchtung, dass bei der jetzt angedachten Regelung der Verkehr im verkehrsberuhigten Bereich zunehmen könnte. Außerdem sind die Zufahrtsmöglichkeiten des gegenüberliegenden Betriebs zu beachten. Bei dieser Frage ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich ausschließlich um den formalen Nachweis der Stellplätze für die Nutzung handelt. Welcher Kunde und Gast welchen Stellplatz anfährt, kann damit kaum direkt gesteuert werden und von der jeweiligen Zuordnung abweichen.

Die Fahrradstellplätze am Markt sollen ebenfalls neu geregelt und angeordnet werden.

Es ist festzuhalten, dass die Parkplatzanordnung nicht direkt Gegenstand der Bauleitplanung ist, sondern daneben geregelt wird.

Bezüglich des Fußwegs zwischen Parkplatz und Spielstraße wird die Frage einer Einengung gestellt. Für die Erweiterung der Anlieferung wird ausschließlich der bisherige Rasenstreifen genutzt. An der schmalsten Stelle im Bereich der Erweiterung verbleibt ein Rasenstreifen von 2 m (statt bisher gut 3 m) neben dem Weg.

Die Gestaltung der Außenwand der Anlieferung kann unattraktiv wirken, insbesondere durch die Erhöhung der Wand im vorderen Bereich von bisher ca. 2 m auf über 4 m. Dies steht möglicherweise im Konflikt mit dem Gestaltungskonzept der Gemeinde, das gerade diese Fußwegverbindung als Leitlinie zum Geschäftsbereich der Fußgängerstraße vorsieht. Deshalb wären diesbezügliche Gestaltungsvorgaben sinnvoll. Diese können in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden. Das Büro Sass & Kollegen soll hierzu Vorschläge erstellen und mit Gemeinde und Vorhabenträger vorabstimmen.

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung Pellworm hat am 06.11.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 – 6. Änderung für das Gebiet "EDEKA + Parkplatz" beschlossen.

Der im Gemeindegebiet einzig verbliebene Vollsortimenter hat aufgrund der gestiegenen Nachfrage, welche mit seiner Monopolstellung einhergegangen ist, dringenden Erweiterungsbedarf der Lager und Verkaufsfläche.

Aufgrund der engen Platzverhältnisse ist keine Erweiterung auf dem eigenen Grundstück möglich, stattdessen muss für die Erweiterung auf Flächen der Gemeinde Pellworm zurückgegriffen werden. Daher müssen Teile des

öffentlichen Parkplatzes und vom Begleitgrün des Verbindungsweges nördlich des EDEKA-Marktes beansprucht werden.

Der Parkplatz ist Bebauungsplanes Nr. 6 und der dazugehörigen 5. Änderung als Verkehrsfläche - öffentliche Parkfläche - festgesetzt, zusätzlich sind gastronomischen Einrichtungen in Form von Imbisswagen einschließlich dazugehöriger Terrassen und WC-Anlagen zulässig.

Die geschilderten bisher festgesetzten Nutzungen lassen eine Erweiterung der EDEKA-Marktes nicht zu. Daher muss eine weitere Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes in Form eines Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB (Vorhabenbezogener Bebauungsplan) erfolgen. Die Gemeinde Pellworm stellt auf diesem Wege sicher, dass die vom Vorhabenträger beabsichtigte Erweiterung des EDEKA-Marktes auch wirklich umgesetzt wird und die veräußerten Gemeinde-grundstücke nicht zweckentfremdet werden.

Der Geltungsbereich wird über die bisherigen Grenzen des Bebauungsplanes erweitert, damit auch der gesamte EDEKA-Markt und der gemeindliche Verbindungsweg planungsrechtlich erfasst werden und es auf unbeplanten Flächen nicht zu ungewollten Nutzungsänderungen kommen kann. Für die unbeplanten Bereiche des EDEKA-Marktes, welche derzeit genehmigungstechnisch nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, wäre dies ansonsten weiterhin möglich gewesen.

Des Weiteren ist die Stellplatzsituation bereits heutzutage angespannt, sodass ein Konzept erarbeitet werden soll, um die Stellplatzsituation zu entspannen. Hierfür werden die übrigen Flächen – abgesehen vom Verbindungsweg und dem EDEKA-Marktgebäude - im Geltungsbereich entsprechend überplant werden müssen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 überplant einen bereits bebauten Bereich im Siedlungsgebiet. Daher wird die Änderung als Bauleitplanung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Auf die frühzeitigen Beteiligungen sowie die Anfertigung eines Umweltberichts wird dementsprechend verzichtet.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nur möglich für Vorhaben, die nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Da bei Einzelhandelsvorhaben mit mehr als 1.200 m² Geschossfläche laut Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall zu entscheiden ist, ob eine UVP-Pflicht vorliegt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, da es sich lediglich um

geringfügige Änderungen eines bereits komplett überformten bzw. überbauten Gebiets handelt. Es besteht somit kein Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach dem bereits gefassten Aufstellungsbeschluss kann die Gemeinde nun mit dem Fassen des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses den nächsten Verfahrensschritt einleiten.

Finanzielle Auswirkung

keine

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 - 6. Änderung samt zugehöriger Vorhaben- und Erschließungsplanunterlagen für das Gebiet "EDEKA + Parkplatz" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder 7

davon anwesend: 5; Ja-Stimmen: 3; Nein-Stimmen: 1; Stimmenthaltungen: 1

TOP 9:

Einwohnerfragestunde

Nachfrage ob eine bestimmte Anzahl von Fahrradparkplätzen auf dem öffentlichen Parkplatz /Edeka vorgehalten werden muss, diese Frage wird verneint.

Mit einem Dank an die Anwesenden schließt der Ausschussvorsitzende Nico Nommsen um 12:20 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Mit Dank an die Anwesenden schließt der Ausschussvorsitzende Nico Nommsen die Sitzung um 12:30 Uhr.

Vorsitzende

(Nico Nommsen)

Protokoll

(Ingrid Iben-Schikotanz, Nico Nommsen)